



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplan (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes

„Solarpark Seibersdorf“

beschlossen.

Er beinhaltet die Flurnummern 674 der Gemarkung Pettenreuth und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: FINr 689, Gemarkung Pettenreuth
Im Süden: FINr. 657, Gemarkung Pettenreuth
Im Westen: FINr 654, 600, 680 und 604/1, Gemarkung Pettenreuth
Im Osten: FINr. 688/2, 687 und 671 Gemarkung Pettenreuth

und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Seibersdorf“.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ingenieurbüro Energiebauern GmbH, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach beauftragt.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine kostengünstige und effiziente Energieerzeugung durch regenerative Energien zu erzielen. Des Weiteren soll weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet sein und ein aktiver Beitrag zum Natur- und Artenschutz stattfinden.

Beschreibung des Plangebietes:

Das Gebiet des Solarparks liegt ca. 13 m östlich von Seibersdorf. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Vorhaben- und Erschließungsplan abgebildeten Zufahrten. Der abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB ist Bestandteil des vorhabensbezogenen Bebauungsplans.

Der Planentwurf vom 30.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht kann **vom 13.07.2020 bis 12.08.2020** in der Gemeindeverwaltung Bernhardswald, Rathausplatz 1, Zimmer 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder auf der Gemeinde Homepage www.bernhardswald.de eingesehen werden.

In dieser Zeit können Anregungen zur Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Seibersdorf“ in der Gemeinde Bernhardswald schriftlich oder zur Niederschrift während der allgemeinen Dienststunden vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber im Verfahren hätten geltend gemacht werden können.

Bernhardswald, 03.07.2020

Gemeinde Bernhardswald


Obermeister
Erster Bürgermeister

<p>Amtlich bekannt gemacht durch Aushang an die Amtstafel in:</p> <p>Angeheftet am: 06.07.2020 Abgenommen am: 13.08.2020 Angeschlagen an die Amtstafel in:</p> <p>Ort..... Datum.....</p> <p>..... Name des Gemeindedienstlers/Gemeindebediensteten</p>

Planzeichnung (Teil I)

